

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 188: Gewerbegebiet Metternich-Nord

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04.06.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für den Bereich "Gewerbegebiet Metternich-Nord" wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 188 aufgestellt. Die Satzung enthält als wesentlichen Bestandteil die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet nördlich der Bahnlinie Mayen - Koblenz und des bestehenden Gewerbeparkes an der Rübenacher Straße in Koblenz-Metternich. Er wird begrenzt im Süden durch die Bahnlinie, im Norden und Osten durch die geplanten Ost-West- und Nord-Süd-Achsen der Nordtangente sowie im Westen durch den Metternicher Weg.

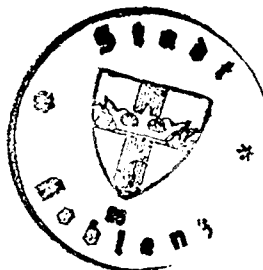
§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

§ 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde (§ 19 Abs. 1 BauGB).

Ausgefertigt:
Koblenz, 18.06.1998



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Klausur. Wismann
Oberbürgermeister